

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 12. Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 23. Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 25. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Volkz. Rathes, einige Ge-
fälle in den Gemeinden Gempen und Seewen, C.
Solothurn, betreffend.)

Dem Sinne des Gesetzes vom 31. Jenner zufolg, sind bisher unter den für Concessionen von Vorrechten aufgelegten Grundzinsen diejenigen nicht begriffen wor-
den, welche von einzuschlagen bewilligtem Land für den mittlerweile abgehenden Zehnenden bezahlt werden müssten, oder die wirklich in Grundzinsen verwandelte Zehnenden; weil erstere in die Cathegorie der Zehnenden zurückfallen und mit denselben gleiches Schicksal zu ge-
warten haben, und letztere als gewöhnliche Grundzinsen betrachtet und auch als solche behandelt werden müssen.

Aus beygefügten Protokollauszügen erhellet aber, daß gedachte Einstzlagzinsen von Gempen und Seewen nicht unter die letztbeschriebene Art von Gefällen gehören, da sie weder für mittlerweile abgehende Zehnenden auf-
gelegt worden, noch wirklich in Grundzinsen verwandelte Zehnenden sind, und daß sie auch nicht in die Classe der gewöhnlichen Grund- und Bodenzinsen gesetzt werden können, weil es ursprünglich schon ablösliche Zinsen wa-
ren; sondern daß sie eine besondere Abgabe bilden, welche die vorige Regierung v. Solothurn lediger Dingen und mit Vorbehalt der anderweitigen Rechte eines Drit-
ten, für die Bewilligung, Ackerland zu Wiesen und Bünden einschlagen zu dürfen, aufzulegen gewohnt war.
Da nun diese Vorrechte sowohl durch die Verfassung als durch die Gesetze insofern allgemein geworden sind, als durch die Ausübung derselben das Interesse eines dritten nicht verkürzt wird, so glaubt der Volkz. Rath,
daß diese Zinsen in die Classe derjenigen Feodalbeschwer-
den gehören, die sich ohne Entschädigung abgeschafft be-

finden und daher gänzlich unter dem Dispositiv des 12. Art. des Gesetzes vom 31. Jenner 1801 begriffen seyn müssen. Der Volkz. Rath ist überzeugt, daß Sie B. G. nach genauerer Prüfung der obangeführten Gründe und des hier in Abschrift beyliegenden, in Folge des Gesetzes vom 31. Jenner erlassenen Beschlusses, die Sache aus dem nemlichen Gesichtspunkte betrachten werden. Er wünschte dies sobald möglich zu verneh-
men und ersucht Sie daher den Gegenstand gegenwärtiger Botschaft mit möglichster Besöderung in Bere-
thyung zu ziehen.

Am 26. April war keine Sitzung.

Nachtrag zur Sitzung vom 22. April.

Schluss des Berichts der Finanzcommission über Natio-
nalgüterversteigerungen im Canton Bern. (S.
S. 157, 58.)

District Nieder-Eimenthal.

Das Schloß zu Sumiswald mit sämtlichen dazu ge-
hörigen Gebäuden (etwas wenigstens ausgenommen) und umliegenden Gütern, nebst dem Doppelwald: geschätz
73350, verk. 60160, mindergel. 13190 Fr.

Dieses sehr beträchtliche, 157 Fuch. haltende Gut giebt Fr. 2157 Pachtzins und nach diesem ward es von der Verw. Kammer vorläufig auf Fr. 45000 ge-
schätzt, doch wie es scheint ohne den nachher auf 11250 Fr. gewürdigten Wald. Die eidliche Schätzung beträgt aber Fr. 73350. Wegen der starken Minderloosung hat nun die Kammer die Nichtveräußerung angerathen, wohin auch die Finanzcommission schließt, und zwar mit aus dem Grund, weil es einen sehr schönen Pacht-
zins abwirft.

Die Schloßgüter zu Brandis kamen in die Steige-
rung, galten aber die Schätzung nicht, und werden von

der Vollziehung nicht zum Verkauf angetragen. Es sind daher deren weitere Vorschläge zu erwarten.

Die Domaine Trachselwald gehört unter diejenigen Besitzungen, welche die Stadt Bern anspricht und ward daher nicht versteigert.

Distr. Ober-Emmenthal.

Der Vortrag wegen der sehr beträchtlichen Dominalgüter von Signau wird noch erwartet.

Distr. Wangen.

Die Güter von Gipp nebst der Landschreiberey Wangen sollen unter diejenigen gehören, welche von der Gemeindkammer von Bern in Anspruch genommen wurden.

Gesetzgebender Rath, 27. April.

Präsident: Bonderflüe.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath verlangt von Ihnen neue Fonds für das Justiz- und Polizeyministerium. — Der Bericht, welchen er von seinem Minister erhielt, unterrichtet ihn, daß der Credit von 50000 Fr., welchen Sie B. G. den 28. Jenner 1801 eröffneten, erschöpft und die Eröffnung eines neuen erfordert wird. Zahlreiche schuldige Rückstände, besonders aber die Übertragung der Marechanssee-Besoldung von dem Departement des Kriegsministers auf das des Justiz- und Polizeyministers, machen die Verdopplung der bis dahin bewilligten Summen nothwendig. — Der Vollz. Rath schlägt Ihnen also B. G. vor, letzterem Ministerium einen Credit von 100,000 Fr. bey dem Nationalschatzamt zu eröffnen und ladet Sie ein, diesen Gegenstand in schleunige Berathung zu ziehen.

Der Rath ertheilt den verlangten Credit.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeycommision gewiesen:

B. Gesetzgeber! Bürger Schweizer, Pfarrer in Embrach, Canton Zürich, mache in einer von ihm herausgegebenen politischen Schrift, betitelt: Gemeinnütziges Wochenblatt zur Belehrung und Unterhaltung, einen wiederholten strafwürdigen Missbrauch von der Pressefreiheit, indem er das Unsehen der obersten Gewalten durch Verläumdungen und gräßliche Beschimpfungen herabzuwürdigen sich erkührte: so daß die Regierung sich genöthigt sah, ihn den Gerichten zu überliefern.

Das vom Bezirksgericht Bassersdorf unter dem 19. Merz: lezthin gegen ihn ausgesprochene Strafurtheil, versetzt ihn nebst andern Straffen, zu einer Geldbuße von 400 Schw. Franken.

In beylegender Bittschrift sucht nun B. Schweizer bey dem Vollz. Rath um Nachlaß dieser Geldbuße an, und leitet seinen Beweggrund besonders aus dem Umstand seiner ökonomischen Lage her, unter welcher seine ganze Familie leiden würde.

Dieser Beweggrund hätte zwar dem Vollz. Rath nicht hinreichend geschienen, einen Begnadigungsvorschlag bey Ihnen B. G. für ihn zu machen; denn die Absicht eines Strafgesetzes besteht besonders auch darin, jemanden von einer verbotenen Handlung durch das Bewußtseyn ihrer empfindlichen Folgen abzuhalten, die er mithin vor der zu verübenden That in ihrem ganzen Umfange überlegen sollte.

Hingegen aber glaubt der Vollz. Rath einen Grund der Nachsicht und Schonung darin zu finden, daß Bürger Schweizer seinen begangenen Fehler auf eine so ernstliche Weise zu bereuen und solche Vorsätze für sein künftiges Vertragen gefaßt zu haben scheint, daß seine Besserung, die das Strafgesetz zum Hauptzweck hat, nicht beweiselt werden soll.

Der Vollz. Rath glaubt daher, daß das Urtheil des Bezirksgerichts Bassersdorf die Gesetze befriedige, und schlägt Ihnen B. G. vor, dem B. Schweizer, Pfarrer in Embrach, die Buße von 400 Schw. Fr. nachzulassen.

Ein die Behenden betreffender Gesetzungsvorschlag der Finanzcommision, der eindweilen nicht bekannt gemacht werden soll, wird discutirt.

Die Petitionencommision berichtet über folgenden Gegenstand:

Die Hintersassen zu Leimiswyl, Distr. Langenthal, protestieren aus allgemeinen und besondern Gründen, wider den Versuch der Gemeinde Leimiswyl, die Hintersässer wieder einzuführen, und verlangen, zu Verhütung kostbarer Rechtshändel, von dem gesetzgebenden Rath einen Entschied. Wird an die Munizipalitätscommision gewiesen.

Begler erhält Urlaub für 3 Wochen und Fischer für 4 Wochen.

Gesetzgebender Rath, 28. April.

Präsident: Bonderflüe.

Die Behendendiscussion wird fortgesetzt.

Der Obergerichtshof verlangt und erhält für seine Canzley einen neuen Credit von 4000 Fr.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird B. Petris der Finanzcommision beygeordnet.

Die Petitionencommission berichtet über folgenden Gegenstand:

Kraft der jedem Bürger zukommenden Freiheit, seine Meinung über gemeinschädlich beglaubigte Gegenstände zu eröffnen,theilt Ihnen die Munizipalität von Muri, District Bern, folgende Bemerkungen über das neue Auslagensystem mit: 1) In Bezug der verhältnismässigen Anrechnung der Grundsteuer bey Entrichtung des Zinses für die Hypothekarschulden glaubt sie, daß der Schuldner die 2 vom 1000, so er dem Gläubiger anrechnet, büßen müsse, weil der Gläubiger statt dem bisher à 4 vom 100 abgenommenen Zins, von nun an denselben nach der Strenge der Stipulation à 5 vom 100 fordern wird. 2) Wünschte sie, daß wenigstens die Petitionen an die öffentlichen Behörden von der Stempelgebühr dispensiert würden und bezeugt anbey ihr Erstaunen, daß zufolge einem öffentlichen Blatt die Stempelgebühr für das Jahr 1800 dem Staat nicht mehr als Fr. 35000 abgetragen haben soll. 3) Reklamirt sie wider die Aufdringung von kostbaren Patenten an arme Handwerksleute. 4) Bezeugt sie ihr herzliches Bedileid zur voreiligen Abschaffung der uralten willig entrichteten Gehindeschuld, die nach ihrem Erachten sehr leicht mit einer billigen Abgabe von dem übrigen Capitalvermögen hätte verbunden werden und dem Bedürfniß des Staats genügen können. 5) Versichert sie in allen Fällen die Gesetzgebung ihres Gehorsams, sie erklärt aber zugleich, daß die ihr zu Vollziehung des Auslagensystems übertragene Funktionen, ihre Begriffe übersteigen und sie also, wenn man darauf beharren wolle, durch die Ueberzeugung von ihrer Unfähigkeit, gezwungen seyn, ihre Stellen als Munizipalen niedergelegen und solche gewandtern Männern zu überlassen.

Die Pet. Commission rathet auf Verweisung dieser Zuschrift an die Vollziehung. Aingenommen.

Folgende Botschaft wird vorlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Unterm 26. Jenner 1801 übermachten wir Ihnen den vorgegangenen Verkauf der Schloss-domaine Lucens im Canton Leman, und tragen in Rücksicht seiner grossen Ueberloosung auf die Ratifikation derselben an.

Sie fanden auch wirklich das Resultat der sammelhaften Steigerung der Genehmigung würdig; nur der Veräußerung des Schlossgebäudes wollten sie aus dem Grunde nicht bestimmen, weil dasselbe künftig; sey B. zu Magazinen, Gefängnissen oder andern Anstalten,

für die Nation sehr wichtig und nützlich werden könnte. Sie äusserten demnach in Ihrer Botschaft vom 9. Hornung den Wunsch, daß Schloss nebst seinem kleinen Umfang, von dem Verkauf ausnehmen zu können und luden uns ein, mit den Ersteigerern unterhandeln zu lassen, auf welche Weise und um welchen Preis es geschehen könnte.

Der Verwaltungskammer wurde sogleich der nöthige Auftrag ertheilt, unter Ratifikation die Regierung einen billigen Vergleich mit den Käubern zu treffen, als wenige Tage nachher ein Partikular mit der schriftlichen Erklärung einlangte, den Kauf mit Ausnahme des Schlosses zu übernehmen, und noch überdies den Steigerungspreis mit 2000 Fr. zu erhöhen, nemlich:

Auf den Kaufschilling pr. Fr. 59000, mit Abzug des Preises von Fr. 5000, um welchen das Schloss ersteigert wurde, ein Nachgebot von Fr. 2000, welches hemic im Ganzen Fr. 56000 ausmachte.

Sobald die Ersteigerer von diesem Vorfall Nachricht hatten, stiegen auch sie in ihrem Gebote bis auf 58000 Fr. Zwei so schnell auf einander folgende und so beträchtliche Nachgebote konnten bey ihrer ersten Erscheinung nicht anders als Verwunderung erregen. In der Vermuthung, daß die hartnäckige Concurrenz zweyer Partheyen vielleicht eine noch höhere Lösung zur Folge haben könnte, glaubte das Finanzministerium am zweckmässigsten zu handeln, wenn es eine neue Steigerung veranstalten lasse und so den Geboten freyen Spielraum geben würde.

Die Verwaltungskammer erhielt demnach den nöthigen Befehl diesen Versuch zu wagen; die Steigerung gieng vor sich und ihr Erfolg überstieg alle Erwartung. Eine Mehrlösung von 14850 Fr. ist nun das unvorhergeschene Resultat dieser Operation, dabey wird noch das Schlossgebäude dem Staaate als Eigenthum vorbehalten.

Wir überzeugen uns, B. Gesetzgeber, daß Sie keinen Augenblick anstehen werden, einen so ungemein hohen und vorteilhaftesten Verkauf zu genehmigen und legen Ihnen zu diesem Ende die nöthigen Aktenstücke zur Untersuchung vor.

Gesetzgebender Rath, 29. April.

Präsident: Von der Flüe.

Die Gutachten der Finanzeomission über Nationalgüterverkäufe im Canton Linth (S. S. 159, 61); über die Verkäufe einiger zum Domaine Attalens gehöriger Güter (S. S. 161), und über den des

Schlosses Gilgenberg (S. S. 162) werden in Berathung und hierauf angenommen.

Folgende von der Constitutionscommission angetragene Botschaft wird in Berathung genommen:

B. Vollz. Räthe! In Ihrer Botschaft vom 17. d. legen Sie dem gesetzgebenden Rath die Frage zum Entscheid vor: ob dem B. Franz Brunner von Ballstall seine 17monatliche Geistes- und Körperabwesenheit vom Solothurnischen Cantonsgericht an seinem Gehalt könne abgezogen werden oder nicht.

Der gesetzgebende Rath hält sich nicht für befugt, über diesen Gegenstand nach den Empfindungen abzusprechen, die so eine charakteristische Gehaltsforderung in ihm erwecken müste. Er kennt nichts als die Gesetze und wehe dem Tage, an dem das Gefühl der Billigkeit ihm eine Maßregel eingäbe, die eine rückwirkende Kraft erhalten und Gerechtigkeit, Vernunft und jede Freiheit zertrümmern sollte.

Beurtheilen Sie in dieser Rücksicht die Gesinnungen des gesetzgebenden Raths, wenn er Sie B. Vollz. Räthe in Beantwortung Ihrer Einfrage¹, auf den 2ten Art. des Gesetzes vom 19. Herbstm. 98 verweist, einen Artikel, der durch keine spätere Verfügung zurückgenommen ist.

Der Rath beschließt, ganz einfach dem Vollz. Rath anzugeben, daß seine Anfrage durch ein bestehendes Gesetz entschieden sei.

Der Dekretvorstellung, der die Verbesserung der deutschen Abfassung der Art. 204 und 5 des peinlichen Gesetzbuches enthält, wird in Berathung genommen und hierauf zum Dekret erhoben. (S. dass. S. 118.)

Die Discussion über die Behenden wird fortgesetzt.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Niddes im Canton Wallis, verlangt ihre Gemeindgüter zu theilen. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

2. B. J. Fr. Bürggeli aus dem Schwarzenburgischen, sesshaft zu Büssy Distr. Moudon, wünscht die Witwe seines Onkels heyrathen zu dürfen. Wird an die Civilgesetz. Commission gewiesen.

3. Die Bittschrift eines Claude Perittaz aus dem District Romont, Canton Friburg, eine Mühle betreffend, die er aufrichten möchte, wird an die Polizeycommission gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Magazin für gemeinnützige Arzneykunde und medizinische Polizey. Herausgegeben von Joh. Heinrich Rahn, Dr. der Arzneykunde und Canonicus in Zürich. Zweytes Heft. 8. Zürich, bey Orell, Fühl und Cö. 1801. S. 216.

Das erste Heft und den Zweck dieser periodischen Schrift, haben wir im 3ten Bd. des Republikaners (S. 491. 92. vom 3. May 1799.) angezeigt. Das vorliegende Heft enthält: 1) Neue Anzeige an das Publikum über die Bereitung künstlicher Mineralwasser von J. Ziegler (S. 1 — 30. Ist auch besonders gedruckt und in Nr. 318 des neuen Republ. angezeigt.) 2) Vorschlag und Entwurf medicinischer Polizeygesetze für die eine und untheilbare helvetische Republik. Von dem Herausgeber. Fortsetzung. (S. 31 — 106.) Hier werden die Abschnitte geliefert von Anordnung der Physicale; von den bey Spitalern, Waisenhäusern, Zucht- und Gefängnishäusern angestellten Aerzten und Wundärzten; von den Prüfungen und Verpflichtungen der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Apotheker; von Hebammen und Hebammen Schulen; von Medicastern und Charslatanen; von Veterinaranstalten. — Der Vs. hat seine ganze sehr verdienstliche Arbeit, der helvetischen Gesetzgebung eingesandt, und wir werden auf dieselbe in künftigen Blättern zurückkommen. 3) Verfassung der medizinischen Gesellschaft zu Bern, 1799 (S. 161 — 170). 4) Fortsetzung der Berichten über die bödartige Pocken-Epidemie in verschiedenen Distrikten des Cantons Luzern. (S. 171 — 74). 5) Provisorische Verfügungen der Sanitätscommission des Cantons Säntis zur Erhaltung der öffentlichen Gesundheit (S. 175 — 78). 6) Arrêté pris relativement à la police sur le bétail dans le Canton de Fribourg, du 28. Fevr. 1799 (S. 179 — 85). 7) Bericht der Municipalität zu Genf an den Minister des Innern der helvetischen Republik, die Fertigung und Austheilung der Rünenförischen Suppe betreffend (S. 186 — 94). 8) Ueber die nachtheiligen Wirkungen der Anwendung der Kälte auf neugeborne Kinder beim Taufen derselben, aus Roosé Beyir. zur Arzneykunde (S. 195 — 207). 9) Vermischte Nachrichten von Sachen, die in die medizinische Polizey einschlagen (S. 207 — 214).

Berichtigung. Der zu Anfang N. 354 abgedruckte Beschluss d. Vollz. Raths, ist v. 1. Juni, nicht v. 1. May.